

Sonderfälle Tragfähigkeit

Fall	Betriebsart	Zulässige Tragfähigkeit in % der Nenn-Tragfähigkeit
1	Spezialkraftwagen: Feuerwehrfahrzeuge mit speziellem Geräteaufbau, Sprengwagen, Kehrmaschinen, Müllwagen, Turmwaagen, artähnliche Fahrzeuge im Kommunalbetrieb und sonstigem öffentlichen Dienst.	110
2	Nutzfahrzeuge: mit Spezialaufbau (Betonmischer, Flugfeldtankfahrzeuge) im Nahverkehr mit einsatzbedingten Fahrgeschwindigkeiten bis 60 km/h.	
3	Linienomnibusse (M 3 - Klasse II): im Verkehr von Stadt zu Stadt mit einsatzbedingten Fahrgeschwindigkeiten bis 60 km/h.	
4	Linienomnibusse (M 3 - Klasse I): im städtischen und vorstädtischen Verkehr, wenn die Durchschnittsgeschwindigkeit nicht über 40 km/h liegt.	115
5	Reifen auf der Vorderachse von Lastkraftwagen mit Einrichtungen zur Schneeräumung (Vorbauschneepflug, Vorbauschneefräse u.ä.) bei einer einsatzbedingten Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h von 62 km/h	120 115
6	Im innerbetrieblichen Einsatz an Flugfeldtankfahrzeugen bis 30 km/h (Luftdruck +15%, kein Zwillingsabschlag)	135
7	Wohnwagen und sonstige Anhänger hinter PKW (nur für C-Reifen, siehe WDK-Leitlinie 195 Bl. 3) bei Fahrgeschwindigkeiten bis 100 km/h	105

Die hier aufgeführten Luftdrücke gelten für den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Fahrzeuge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie stellen Näherungswerte verschiedener Neureifenhersteller dar und erfolgen ohne Gewähr.
 Genaue Angaben sind den technischen Unterlagen der jeweiligen Neureifenhersteller zu entnehmen.
Wichtig: Luftdruck nur bei kaltem Reifen messen und einstellen!
 Ventilkappen nicht vergessen! Regelmäßige Luftdruckkontrollen sollten aller 14 Tage erfolgen.